



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.61 RRB 1940/2199**
Titel **Werkstattsanierung.**
Datum 31.10.1940
P. 794

[p. 794] Seit der Bund die kantonalen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen durch außerordentliche Beiträge im Rahmen seiner Arbeitsbeschaffungsvorschriften unterstützt, sind auch Bauvorhaben privatwirtschaftlicher Betriebe gefördert worden, die eine Verbesserung der Verhältnisse in den Arbeitsräumen zum Ziele hatten. Dabei handelte es sich zumeist um Bauvorhaben größerer gewerblicher Betriebe. Um in vermehrtem Umfange auch mittlere und kleinere, dem Fabrikgesetz nicht unterstellte Gewerbebetriebe zu erfassen, empfahl die Volkswirtschaftsdirektion den Gemeinderäten, parallel zur Stallsanierungsaktion eine Sonderaktion auf dem Gebiete der Werkstattsanierung durchzuführen.

Die Werkstattaktion bezweckt, im Interesse der Arbeitsbeschaffung für das Kleingewerbe Arbeiten auszulösen, die eine Verbesserung der Arbeitsräume und der Arbeitsbedingungen in gewerblichen und kleinindustriellen Betrieben bewirken. In Verbindung mit der Paritätischen Arbeitsbeschaffungskommission Zürich, dem Kantonalen Gewerbeverband Zürich und dem eidgenössischen Fabrikinspektorat, Kreis III, stellte die Volkswirtschaftsdirektion eine Vorschrift zur Durchführung der Aktion auf. Der Bund hat dieser Vorschrift zugestimmt und dem Kanton auch den zur Durchführung der Werkstattaktion zunächst erforderlichen Kredit zugeteilt. Es sollen, abgestuft nach den vom Bauvorhaben gebotenen Arbeitsbeschaffungsinteressen, Beiträge bis zu 40% der beitragsfähigen Aufwendungen ausgerichtet werden. Zwei Drittel des Beitrages, höchstens 25%, übernimmt der Bund, den Rest haben übungsgemäß Staat und Gemeinde je zur Hälfte aufzubringen. Staatsbeitrag und Bundesbeitrag gehen zu Lasten des für die Umbau- und Renovationsaktion und für die Stallsanierungsaktion zur Verfügung stehenden Kredites. Gleich wie bei diesen Aktionen kann der Bundesbeitrag vom Kanton in eigener Kompetenz ohne Beschränkung hinsichtlich der Baukosten festgesetzt und zugesichert werden.

Die Werkstattaktion entspricht einem Bedürfnis. Die eidgenössischen und kantonalen Fabrikinspektoren stellen immer wieder fest, daß die Arbeitsräume und Arbeitsverhältnisse voran im Kleingewerbe oft sehr zu wünschen übrig lassen. Es fehlt an Luft und Licht, an der Beleuchtung, an den hygienischen und sanitärischen Einrichtungen und oft auch an den Hilfseinrichtungen und Schutzvorrichtungen. Die Verbesserung der Verhältnisse in den Arbeitsräumen und der Arbeitsbedingungen wird sich günstig auf den Arbeitsgang und die Arbeitsleistung auswirken und die Unfallgefahr vermindern. Die Werkstattaktion erfüllt die Forderung nach möglichst produktiver Arbeitsbeschaffung. Dem an der Aktion besonders interessierten Kleingewerbe ist die Hilfe sehr willkommen.

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft.



beschließt:

- I. Die Direktion der Volkswirtschaft wird ermächtigt, auf Grund der Unterstützung des Bundes bis längstens Ende 1941 eine besondere Werkstattaktion für gewerbliche und kleinindustrielle Betriebe durchzuführen.
- II. Die Werkstattaktion ist nach den von der Direktion der Volkswirtschaft aufgestellten Vorschriften vom 31. Oktober 1940 durchzuführen (siehe Amtsblatt, Textteil, Seite 1176).
- III. Mitteilung an die eidgenössische Zentralstelle für Arbeitsbeschaffung, Bern, das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Bern, das eidg. Fabrikinspektorat, Kreis III, Walchestraße 9, Zürich, die Paritätische Arbeitsbeschaffungskommission Zürich, Auf der Mauer 11, Zürich, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten, der Gesundheit, der Polizei und der Volkswirtschaft.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]